

ERLAUBNIS

nach § 3 des Betäubungsmittelgesetzes

für die Richard Kehr GmbH & Co. KG

unter der BtM-Nummer **300 19 45**

für die Betriebsstätte Sudetenstraße 8
38114 Braunschweig

Die Erlaubnisurkunde vom 17. Dezember 2007 ist nunmehr ungültig.

Verantwortlich für den Betäubungsmittelverkehr sind

Frau Ines Klaus
Frau Jennifer Ciraco (Vertreterin)

Die Erlaubnis beinhaltet den nachgenannten Betäubungsmittelverkehr

Handel mit Betäubungsmitteln der Anlagen II und III des Betäubungsmittelgesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Diese Erlaubnis ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die zur Auslieferung vorgesehenen Betäubungsmittel sind nach der Übergabe durch den Betäubungsmittel-Sachbearbeiter unverzüglich in den dafür vorgesehenen Transportbehältnissen zu verschließen. Die Auslieferungsfahrer nehmen die Sendung erst unmittelbar vor Fahrtantritt in Empfang und quittieren die Übernahme in einem Empfangsbuch.
2. Der während der Geschäftszeiten im Bürobereich abgestellte Rollcontainer mit Betäubungsmitteln ist ständig verschlossen zu halten.
3. Betäubungsmittel dürfen innerhalb des Betäubungsmittelraums ausschließlich in den dafür vorgesehenen Stahlschränken gelagert werden.
4. Änderungen der betäubungsmittelrechtlichen Sicherungsmaßnahmen sind vorher mit der Bundesopiumstelle abzustimmen.

Bonn, den 23. Juli 2010

BUNDESINSTITUT FÜR
ARZNEIMITTEL UND MEDIZINPRODUKTE
82 - 52/3001945/03

Im Auftrag


Dr. Schinkel

